

## **Satzung des Tennis-Clubs Kiedrich 1977 e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Tennis-Club Kiedrich 1977 e.V. wurde am 20.08.1992 gegründet und hat seinen Sitz in Kiedrich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 5784 eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Tennis-Club Kiedrich 1977 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Tennissports zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
- 4) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 7) Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich
- 8) demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### § 3 Bundesorganisation

Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Fachverbände.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Tennis-Clubs Kiedrich 1977 e.V. kann jede unbescholtene Person werden, die zur Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung bereit ist.
- 2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahren
  - c) Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren
- 3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Durch seine Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.
- 4) Alle aktiven Vereinsmitglieder sind in einer Sportunfallversicherung beim hessischen Landessportbund versichert. Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Schäden, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1) Austritt
- 2) Tod
- 3) Ausschluss

Zu 1): Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

Zu 2): Mit dem Ableben erlischt die Mitgliedschaft.

Zu 3): Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- b) trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- c) gegen das Bestreben des Clubs verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen das Recht des Einspruchs

zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

#### § 6 Beiträge

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsreicherung gewähren. Im Fall des Austritts bzw. im Fall des Ausschlusses gibt es keine Beitragsrückerstattung. Einmalige Umlagen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### § 7 Führung des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

zu 1):

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zu ihrer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß §126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Abgabe der Jahresberichte
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer (nur im Jahr der Wahl)
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge können beim ersten Vorsitzenden eingesehen werden. Auf Wunsch stellt der Vorstand eine Kopie zur Verfügung. Mit dem Einverständnis des Antragstellers kann die Mitgliederversammlung Anträge ändern und/oder ergänzen. Persönliche Anwesenheit des Antragstellers ist erwünscht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim durch Zettelwahl erfolgen. Sie müssen geheim durch Zettelwahl erfolgen, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein Mitglied bis zur erfolgten Neuwahl des 1. Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
2. mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 3.

Für die Einberufung der Versammlung und Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

zu 2):

Die Führung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes, der aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bestehen muss.

Der Vorstand besteht aus:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| 1. Vorsitzender     | 2. <i>Vorsitzender</i>  |
| 1. <i>Kassierer</i> | 2. Kassierer            |
| 1. Schriftführer    | 2. <i>Schriftführer</i> |

Jugendwart

*Platzwart*

Pressewart

*Sportwart*

*Vertreter des Festausschusses.*

Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer, der Jugendwart und der Pressewart werden alle zwei, alle übrigen Vorstandsmitglieder im darauffolgenden Jahr für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Zeit ausscheiden, für die sie gewählt sind, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied beauftragen, die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist er verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines anderen Vereins angehören, der die gleiche Sportart ausübt.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und entscheidet über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Clubs. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- 2) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vereinen,
- 3) Überwachung des Sportbetriebes,
- 4) aktive Mitglieder zur Arbeitsleistung einzuteilen bzw. ersatzweise vom Mitglied einen vom Vorstand festgelegten Betrag anzufordern,
- 5) Beratung und Beschluss der Haushaltspläne,
- 6) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern,
- 7) Bildung von Ausschüssen,
- 8) Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder,
- 9) Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern,

## 10) Anstellung und Entlassung von besoldeten Mitarbeitern.

Die Durchführung von Rechtsgeschäften wird gemäß BGB, Allgemeiner Teil, § 26 Abs. 2 auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer beschränkt.

Die Rechtsvertretung erfolgt in jedem Fall durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und einem weiteren zur Durchführung von Rechtsgeschäften gemäß § 26 Abs. 2 BGB ermächtigten Vorstandsmitglied.

### § 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne Vereinsmitglieder zugelassen werden.
- 3) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Der Schriftverkehr wird vom 1. und 2. Schriftführer nach Anweisung des Vorsitzenden erledigt. Jeglicher Schriftverkehr im Namen des Vereins ist mit dem Briefpapier des Vereins vorzunehmen.
- 5) Alle eingehende Post geht zu Händen des 1. Vorsitzenden, der sie nach Durchsicht an die einzelnen Ressorts verteilt. Ausnahmeregelungen sind möglich.
- 6) Bei Bedarf erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

### § 10 Kassenführung

- 1) Sämtliche laufenden Ausgaben und Ausgaben besonderer Art sind vom Vorstand zu bewilligen.
- 2) Die Führung aller Kassengeschäfte obliegt dem 1. Kassierer des Clubs. Er ist dafür verantwortlich, dass über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt wird und die Kassenbelege gesammelt werden. Sein ständiger Vertreter ist der 2. Kassierer. Der Verein führt eigene Bankkonten. Hierzu haben die Kassierer und der 1. und 2. Vorsitzende Zugang.
- 3) Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, soweit keine generelle Ausgabengenehmigung erteilt wurde. In außergewöhnlichen und dringenden Fällen ist eine nachträgliche Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- 4) Das Vereinsvermögen darf weder für Bürgschaften noch zu spekulativen Zwecken verwandt werden. Falls das Vereinsvermögen zu Sicherheitsleistungen herangezogen werden soll, ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 5) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu überprüfen. Sie haben Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Die Prüfungen sind aktenkundig zu machen und der Mitgliederversammlung über den Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit der Kassierer und stellen den Antrag auf Entlastung.

### § 11 Ehrenordnung

- 1) Verdiente Mitglieder können wie folgt geehrt werden:
  - a) für besondere Leistungen - ohne Zeitbindung - nach Maßgabe des Vorstandes (z.B. Sportlernadel, Ehrengabe),
  - b) durch Verleihung der silbernen Ehrengabe bei 25-jähriger Mitgliedschaft,
  - c) durch Verleihung der goldenen Ehrengabe bei 40-jähriger Mitgliedschaft,
  - d) durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 2) Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrengabe haben zu allen Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann.
- 4) Über verliehene Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt.
- 5) Bei Austritt aus dem Club entscheidet der Vorstand, ob verliehene Ehrungen bestehen bleiben.

### § 12 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Der Vorstand ist über § 5 (3.) hinaus im Bedarfsfall zuständig:
  - a) Zur Schlichtung aller Vereinsstreitigkeiten, die aktive Mitglieder betreffen,
  - b) zur Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Clubsatzung und die Satzungen des Verbandes, dem der Club angehört.
- 2) Er kann folgende Maßnahmen abschließend verhängen:
  - a) Verwarnungen und Verweise,
  - b) zeitweise Sperrung von jeglichem Sportverkehr.

### § 13 Auflösung des Clubs

Über eine eventuelle Auflösung des Clubs beschließen zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier bis höchstens acht Wochen liegen. Für den Fall der Auflösung des Clubs bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Auflösungsgeschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Kiedrich/Rheingau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 20.08.1992, die Änderung zu § 7 am 24.03.2006 in Kraft. Gezeichnet:  
Paul Beiler, Edeltraud Weiß, Christina Post, Gerd Meerfeld